

Eingangsstempel

## Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln nach dem Schülerförderungsgesetz

Hinweis: Der Begriff „Teilnahmegebühr“ umfasst auch das Leihentgelt für Schulbücher an Grundschulen.

**Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2026 gestellt werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Ausleihe setzt die Vorlage des Freistellungsbescheides voraus, daher sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.**

Hiermit wird für den Schüler / die Schülerin:

Name, Vorname

geb. am: \_\_\_\_\_, wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

für das **Schuljahr 2026/27** die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr beantragt. Der Schüler/die Schülerin besucht die Schule \_\_\_\_\_

(exakte Angabe, z.B. GemS Heusweiler, FOS Technik im BBZ Merzig)

die an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt.

Hat der Schüler/die Schülerin aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Förderung oder erhält er/sie eine Ausbildungsvergütung? Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ausbildungsvergütung  BAföG  AFBG  sonstige Leistungen: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Name, Vorname	Geburtsdatum (nur, wenn Schüler/in Antragsteller/in ist)
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
	Telefonnummer

**Bitte prüfen Sie, welche der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft und kreuzen Sie diese Aussage an:**

- Ich bin für o.g. Schüler/in erziehungsberechtigt (In der Regel sind die Eltern erziehungsberechtigt).
- Ich leite das Heim, in dem o.g. Schüler/in untergebracht ist.
- O.g. Schüler/in ist bei mir nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Ich bin der/die o.g. Schüler/in und stelle den Antrag selbst, da ich volljährig bin.

**Bitte prüfen Sie, ob eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen. Wenn ja, bitte ankreuzen und Kopie des entsprechenden letzten Bewilligungsbescheides beifügen!**

- Der/die o.g. Schüler/in ist nach den Vorschriften des SGB VIII / des SGB XII in einem Heim oder nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Der/die o.g. Schüler/in erhält/erhielt im Jahr 2026 Waisenrente oder Waisengeld.
- Der/die o.g. Schüler/in oder seine/ihre Eltern sind/waren im Jahr 2026 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Der/die o.g. Schüler/in lebt im Haushalt einer Person, die im Jahr 2026 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes empfängt/empfangen hat (zum Kinderzuschlag siehe Hinweisblatt).
- Der/die o.g. Schüler/in gehört zum Haushalt einer Person, die im Jahr 2026 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz empfängt/empfangen hat.

Ich bestätige, dass ich die **Hinweise zum Antrag** und die umseitige **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis genommen habe und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben überprüft werden und der zuständige Sozialleistungsträger um Auskunft ersucht werden kann. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und eine zu Unrecht erfolgte Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr mit der Folge zurückgenommen werden kann, dass ich die Teilnahmegebühr selbst bezahlen muss. Sofern nach erfolgter Freistellung für das Schuljahr 2026/27 eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt (s.o., z.B. BAföG), werde ich dies dem zuständigen Amt unverzüglich mitteilen; mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr mit der Folge widerrufen werden kann, dass ich die Teilnahmegebühr selbst bezahlen muss. Ich bin damit einverstanden, dass Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin an die Schulträger zwecks Beantragung der Erstattung der Teilnahmegebühr gegenüber dem Bildungsministerium weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

# Hinweise

## zum Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr nach dem Schülerförderungsgesetz im Rahmen von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln für das Schuljahr 2026/27

Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

### 1. Wichtige Hinweise

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schülerförderungsgesetz förderberechtigt sind, werden von der Zahlung der Teilnahmegebühr freigestellt. Sie können alle konventionellen und digitalen Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Medienbedarfsliste ihrer Schule aufgeführt sind, **kostenlos ausleihen**. Die Freistellung kann nur für diejenigen Schüler/innen erfolgen, die eine Schule besuchen, die an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt.

Der Begriff „Teilnahmegebühr“ umfasst auch das Leihentgelt für Schulbücher an Grundschulen.

### 2. Wer hat Anspruch auf die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts und wer nicht?

**Der Anspruch besteht -unabhängig vom Wohnort-** für Schüler/innen, die zum gesetzlichen Schuljahresbeginn (=01.08.2026) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, die an einem von dem Land betriebenen oder genehmigten System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören. Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld für gering verdienende Eltern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

**Wichtig: Ihrem Antrag müssen Sie eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Wohngeldbescheid) beifügen!**

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Klassenwiederholer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenstufenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgen, sofern die neue Schule ebenfalls an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln teilnimmt (wenn noch kein Freistellungsbescheid für das Schuljahr vorliegt, ist die unter Nr. 5 genannte Antragsfrist für Schul- oder Klassenstufenwechsler zu beachten).

**Keinen Anspruch auf Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr haben Schüler/innen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. BAföG, AFBG) gefördert werden können oder die im Rahmen einer Ausbildung eine Vergütung erhalten (Schüler/innen der beruflichen Schulen des dualen Systems). Sofern sich ein solcher Anspruch (z.B. BAföG, AFBG, Ausbildungsvergütung) für das Schuljahr 2026/27 nach erfolgter Freistellung ergeben sollte, ist dies dem für die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen; die Freistellung kann in diesen Fällen widerrufen werden.** Saarländische Schüler/innen, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, haben ebenso keinen Anspruch (Zuständigkeit Rheinland-Pfalz).

Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Teilnahmegebühr **komplett von der Gemeinde/Stadt übernommen werden kann**, in welcher der/die Schüler/in die Schule besucht, besteht ebenfalls **kein Anspruch** auf Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr nach dem Schülerförderungsgesetz. Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde/Stadt Sie **teilweise** von der Zahlung der Teilnahmegebühr freistellt, **so haben Sie einen Anspruch** darauf, dass Sie von der Zahlung des noch verbleibenden Anteiles freigestellt werden.

### 3. Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr schnellstmöglich beim für Sie hierfür zuständigen Amt (s. u. Nr. 6). Den Freistellungsbescheid, den Sie dort erhalten, geben Sie bitte unverzüglich im Original im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Person im Rathaus ab. Aufgrund des Freistellungsbescheides beantragt der Schulträger für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme der Teilnahmegebühr.

**Hinweis:** Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für

## Merkblatt

### **zum Antrag auf Gewährung eines Fahrkostenzuschusses nach dem Schülerförderungsgesetz für das Schuljahr 2026/27**

**Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!**

#### **1. Wichtiger Hinweis:**

Wenn Sie einen Fahrkostenzuschuss für das Schuljahr 2026/27 beantragen wollen, müssen Sie bis **spätestens 31.12.2026** einen Antrag auf Gewährung eines Fahrkostenzuschusses beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 8) stellen.

#### **2. Wer hat Anspruch auf Bewilligung eines Fahrkostenzuschusses?**

Zum förderberechtigten Personenkreis gehören nach § 3 Abs. 1 Schülerförderungsgesetz (SchülerföG)

1. Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt ist,
2. Schülerinnen und Schüler, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf, die in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtet werden, soweit sie keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 Absatz 3 Nummer 5 des Schulordnungsgesetzes haben, ,
4. Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können.

**Achtung: Sofern Sie bzw. Ihr Kind nicht zu dem o. g. Personenkreis gehören, besteht kein Anspruch auf Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz.**

#### **3. Welche Voraussetzungen sind außerdem zu beachten?**

Der Zuschuss wird nur an Schülerinnen und Schüler gezahlt, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Die Schülerin oder der Schüler muss ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen und im Saarland wohnen. Wenn dies der Fall ist, werden **80 %** der notwendigen Fahrkosten für den Besuch der **nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs** erstattet, wenn der **kürzeste tägliche Fußweg zur Schule und zurück mehr als vier Kilometer** beträgt. Die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs ist in § 6 Absatz 1 Nr. 1 SchüFöG als die nächstmögliche Schule definiert, die die Schülerin oder der Schüler tatsächlich besuchen kann. In der Regel ist dies die geografisch nächstgelegene Schule, also die Schule des gewählten Bildungsgangs, die der Wohnung am nächsten liegt. Falls die im Schuljahr 2026/27 besuchte Schule weiter entfernt liegt, muss geprüft werden, ob es sich bei dieser Schule im konkreten Einzelfall um die nächstmögliche Schule handelt, die die Schülerin oder der Schüler tatsächlich besuchen kann. Mit dieser Regelung sollen die Fälle erfasst werden, in denen der Besuch der nächstgelegenen Schule aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schülerin oder des Schülers liegen, nicht möglich ist. Sofern bei Ihnen ein solcher Fall vorliegt, müssen Sie dies darlegen und geeignete Nachweise vorlegen.

#### **Beispiele:**

- Der Besuch der nächstgelegenen Schule ist aufgrund erschöpfter Aufnahmekapazität nicht möglich.
- Für eine körperbehinderte Schülerin bzw. einen körperbehinderten Schüler ist der Besuch der nächstgelegenen Regelschule aufgrund mangelnder Barrierefreiheit nicht möglich.

**Wichtig:** Wenn eine andere als die nächstgelegene bzw. nächstmögliche Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird, erfolgt eine Erstattung nur unter Berücksichtigung der notwendigen Fahrkosten, die durch den Besuch der nächstgelegenen bzw. nächstmöglichen Schule entstanden wären.

Zuschussfähig sind nur die unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erworbenen Schülerjahres-, monats- oder -wochenkarten. (Möglichkeit der Abokarte beim Saarländischen Verkehrsverbund: "10 Monate zahlen, 12 Monate fahren"). Die Vorlage von Einzelfahrkarten wird nur in Ausnahmefällen akzeptiert, wenn der Erwerb der Einzelfahrkarten beispielsweise wegen Ferienbeginns oder der Teilnahme an einem Praktikum die kostengünstigste Variante darstellt. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist darauf zu achten, dass Einzelfahrkarten für Kinder (und nicht für Erwachsene) zur Erstattung vorgelegt werden.

**Der Fahrkostenzuschuss wird in Höhe von 80 % der günstigsten Fahrkartenkosten gewährt.**

**Wichtig:** Keinen Fahrkostenzuschuss erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen

#### **4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?**

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die Erziehungsberechtigte(n) der Schülerin oder des Schülers (im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin oder Schüler befindet). Schülerin-